



Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e.V.
Rochusstraße 18
53123 Bonn



Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e.V.
Schorlemerstraße 15
48143 Münster

An den
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/440

Alle Abg

Bonn/Münster, 13. Februar 2013

Gesetz zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes des Landes NRW
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/1286

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin Gödecke,

herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit eröffnen, neben einer Teilnahme an der öffentlichen Anhörung zum im Betreff genannten Thema auch eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Davon machen wir gerne Gebrauch.

Die gemeinsam von den nordrhein-westfälischen Landwirtschaftsverbänden erarbeitete Stellungnahme fügen wir Ihnen als **Anlage** zu diesem Schreiben bei.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reinhard Pauw

Hauptgeschäftsführer

Ulrich Kock

Stv. Hauptgeschäftsführer



Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e.V.
Rochusstraße 18
53123 Bonn



Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e.V.
Schorlemerstraße 15
48143 Münster

Stellungnahme

zu dem Entwurf eines Gesetzes der Landesregierung zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes (WasEG) des Landes NRW

Das Gesetz über die Erhebung eines Entgeltes für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz - WasEG) des Landes Nordrhein-Westfalen wurde im Jahr 2004 eingeführt und sollte nach der Novelle vom 8. Dezember 2009 bis zum Jahr 2018 verlängert werden. Gleichzeitig sollten die Entgeltsätze schrittweise reduziert werden. In der Gesetzesbegründung zur letzten Novelle des WasEG im Jahr 2011 führt die Landesregierung demgegenüber aus, dass sie in diesem Abschmelzungsprozess einen Widerspruch zu der Zweckbindungsklausel des Wasserentnahmeentgeltgesetzes sieht, nach welcher der aus der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie resultierende Aufwand ab dem Jahr 2006 aus dem Aufkommen zu decken ist. Daher wurde die Abschmelzung ausgesetzt und es wurden neue Hebesätze beschlossen.

Die beiden Landwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen erkennen, dass bereits mit der Wiedereinführung der Erhebung des Wasserentnahmeentgeltes eine Kostenbelastung für die nordrhein-westfälische Wirtschaft resultiert, die durch die geplante Erhöhung verschärft werden kann. Auch die Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen könnte durch eine nicht sachgerechte Erhebung des Wasserentnahmeentgeltes empfindlich in ihrer Wirtschaftskraft getroffen werden. Daher anerkennen die beiden Landwirtschaftsverbände, dass die Landesregierung nach wie vor die Auffassung teilt, wonach die Wasserentnahme der Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen im Vergleich zur Grundwasserneubildung unter landwirtschaftlichen Flächen nur eine sehr geringe Menge ausmacht.

Es ist folgerichtig, die Wasserentnahme zum Zwecke der Beregnung nicht mit einem Entgelt zu belegen, wird es doch – wie aus der Begründung zur Einführung des Gesetzes im Jahr 2004 hervorgeht – „*dem Naturhaushalt wieder zugeführt*“.

Auch die Tierhaltung dient in Verbindung mit der verbundenen Landbewirtschaftung dem Ziel der Grundwasserneubildung. Daher ist es aus Sicht der Landwirtschaftsverbände ein Entstehungsfehler, dass die Landwirtschaft in Abhängigkeit von Bezug und Rechtsform mit einem Entgelt belegt wird. Dieser Systemfehler, der heute eine Ungleichbehandlung zur Folge hat, sollte im Rahmen der Novelle behoben und jedwede Entnahme von Wasser im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeit von dem Entgelt befreit werden.

Die erneute Novelle des Gesetzes wird nunmehr damit begründet, dass die Beratungsdienstleistungen der Landwirtschaftskammer NRW (LK NRW) zur Umsetzung der Erfordernisse der Wasserrahmenrichtlinie konsequent weiterverfolgt werden sollen und einer gesicherten Finanzierung bedürfen. Damit wird die Landesregierung den Ergebnissen des hierzu in Auftrag gegebenen Evaluierungsberichtes des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) gerecht, wonach das von der LK NRW auf dem Weg gebrachte Beratungskonzept zur Erreichung der Ziele der WRRL beitragen kann. Gleichzeitig sehen die Gutachter und die im Rahmen des Gutachtens befragten Experten die Notwendigkeit, das Konzept durch weitere Förderbausteine zu flankieren. Dies müsste spätestens mit dem aus dem Gesetzesentwurf resultierenden Finanzrahmen möglich sein.

Daher ist es geboten, Teile des Wasserentnahmeentgeltes zu nutzen, um etwa die bodennahe Wirtschaftsdüngerausbringung oder die Erhöhung der Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger auf diesem Wege zu finanzieren.

Bonn/Münster, 13. Februar 2013